jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/5 4Nd511/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1987

Norm

JN §28
JN §104 A

Rechtssatz

Eine schlüssig zustande gekommene Vereinbarung eines österreichischen Gerichtsstandes, die nicht den Erfordernissen des § 104 Abs 1 JN entspricht, begründet schon deshalb nur eine schwache Inlandsbeziehung, weil es sich dabei um einen Tatbestand handelt welcher den des § 104 JN nicht erfüllt, sondern ihm nur nahekommt.

Entscheidungstexte

- 4 Nd 511/87
  Entscheidungstext OGH 05.11.1987 4 Nd 511/87
  Veröff: RdW 1988,133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0046459

Dokumentnummer

JJR_19871105_OGH0002_0040ND00511_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at